

BGer 4A_227/2025 vom 7. August 2025

Bundesgericht, 2025-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_227_2025

FR: TF 4A_227/2025 du 7 août 2025

IT: TF 4A_227/2025 del 7 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 1. April 2025 trat das Obergericht des Kantons Appenzell Ausserrhoden auf die Beschwerde des Beschwerdeführers und auf sein Fristwiederherstellungsgesuch nicht ein. Gegen diese Verfügung erhebt der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 12. Mai 2025 Beschwerde an das Bundesgericht.

E. 2

Mit Verfügung vom 14. Mai 2025 bestätigte das Bundesgericht dem Beschwerdeführer an die in der Beschwerde angegebene Adresse den Eingang der Beschwerde und wies gleichzeitig sein sinngemäßes Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung ab. Diese Verfügung retournierte die Schweizerische Post nach Ablauf der Abholfrist mit dem Vermerk "Nicht abgeholt". Nachdem der Beschwerdeführer aufgrund seiner Beschwerdeerhebung mit Post des Bundesgerichts an die angegebene Adresse rechnen musste, gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 44 Abs. 2 BGG). Das Bundesgericht forderte den Beschwerdeführer in der Folge mit Präsidialverfügung vom 2. Juni 2025 auf, spätestens am 17. Juni 2025 einen Kostenvorschuss von Fr. 500.-- einzuzahlen. Da der Kostenvorschuss innerhalb dieser Frist nicht eingegangen war, wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 26. Juni 2025 eine nicht erstreckbare Nachfrist zur Vorschussleistung bis zum 11. Juli 2025 angesetzt, unter Hinweis darauf, dass das Bundesgericht bei Säumnis auf das Rechtsmittel nicht eintreten werde (Art. 62 Abs. 3 BGG). Letztere Verfügung wurde von der Schweizerischen Post nach Ablauf der Abholfrist mit dem Vermerk "Nicht abgeholt" an das Bundesgericht retourniert. Auch sie gilt als zugestellt (Art. 44 Abs. 2 BGG). Der Beschwerdeführer hat den ihm auferlegten Kostenvorschuss auch innerhalb der angesetzten Nachfrist nicht geleistet. Nachdem der Kostenvorschuss auch innert Nachfrist nicht bezahlt wurde, ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG (androhungsgemäss) gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Im Übrigen wäre auf die Beschwerde auch deshalb nicht einzutreten, weil sie den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG offensichtlich nicht genügt.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegegnerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, da ihr aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.